



BMF veröffentlicht Vordruckmuster für Online-Händler

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2018, S. 2338) implementiert eine Haftung von Marktplatzbetreibern für die von dort tätigen Händlern nicht gezahlte Umsatzsteuer. Um das Haftungsrisiko einzudämmen, müssen Marktplatzbetreiber von den auf ihrem Marktplatz tätigen Händlern u.a. eine Bescheinigung über deren steuerliche Erfassung vorlegen können. Für die Händler heißt das: Wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, auf der Plattform gesperrt zu werden, sollten sie dem Marktplatzbetreiber die Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat hierzu am 17.12.2018 ein BMF-Schreiben veröffentlicht:

Vordruckmuster zur Antragsstellung

Online-Händler müssen die Bescheinigung im Sinne des § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Hierfür können sie das vom BMF veröffentlichte Vordruckmuster USt 1 TJ verwenden. Die Verwendung des Musters ist zwar freiwillig. Wählt der Unternehmer aber eine andere Form, muss der Antrag dennoch alle im Muster verlangten Angaben enthalten. Der Antrag kann sowohl per Post als auch per E-Mail an das zuständige Finanzamt versandt werden.

Übergangsweise Bescheinigung in Papierform

Die Bescheinigung wird seitens der Finanzverwaltung übergangsweise in Papierform erteilt. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2021. Der Unternehmer kann sie in ein elektronisches Format überführen und auf elektronischem Weg weiterleiten. Das BMF wird in einem separaten Schreiben mitteilen, wann das Verfahren elektronisch abge-

wickelt werden wird. Das zuständige Finanzamt stellt dann die notwendigen Informationen den Marktplatzbetreibern zum Datenabruf bereit.

Rasches Handeln ist geboten

Die neuen Haftungsregelungen halten zwar Übergangsfristen für die Marktplatzbetreiber bereit: Für Händler aus dem Drittland greift die potentielle Haftung ab 1.3.2019; für Händler aus einem EU/EWRStaat greift sie ab 1.10.2019. Es empfiehlt sich dennoch, die Bescheinigung zeitnah zu beantragen. Die Anträge müssen schließlich auch bearbeitet werden. Liegt bis zum Ende der jeweiligen Übergangsfrist keine entsprechende Bescheinigung vor, ist die Gefahr groß, dass der Marktplatzbetreiber den Händler sperrt, um kein Haftungsrisiko einzugehen.

Bescheinigungsausstellung ohne Ermessensentscheidung

Die Händler haben einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bescheinigung. Dies war keineswegs von Anfang an geplant. Ursprünglich sah der Referentenentwurf des BMF eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörden für die Erteilung der Bescheinigung vor. Eine Ablehnung wäre in den Fällen möglich gewesen, in denen der Händler in der Vergangenheit seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt hätte und nach der Prognose des Finanzamts auch künftig nicht erfüllen würde. Es war völlig unklar, worauf sich der Verkäufer hätte einstellen müssen. Der Kabinettsentwurf griff erfreulicherweise die hierzu vorgebrachte Kritik des DStV (vgl. DStV-Stellungnahme S 07/18) auf und strich den Ermessensgedanken.

Stand: 14.1.2019

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband, DStV e.V.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 17. Dezember 2018

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften;
Vordruckmuster USt 1 TJ - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG - und Vordruckmuster USt 1 TI - Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG -**

ANLAGEN 2

GZ **III C 5 - S 7420/14/10005-06**
DOK **2018/0981385**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wird § 22f UStG - Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes - mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Nach § 22f Abs. 1 Satz 1 UStG hat der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne von § 25e Abs. 5 und 6 UStG für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehört auch das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der dem liefernden Unternehmer vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung über dessen (umsatz-) steuerliche Erfassung.

- USt 1 TJ - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG - und**
USt 1 TI - Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG -

eingeführt.

(2) Die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG wird auf Antrag hin von dem nach § 21 Abgabenordnung zuständigen Finanzamt erteilt. Für die Antragstellung kann das Vordruckmuster USt 1 TJ verwendet werden. Wird das Vordruckmuster USt 1 TJ für die Antragstellung nicht verwendet, sind die hierin verlangten Angaben in dem Antrag anzugeben. Der Antrag ist schriftlich per Post oder E-Mail an das zuständige Finanzamt zu senden/übermitteln.

(3) Die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG ist längstens gültig bis zum 31. Dezember 2021. Die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens gemäß § 27 Abs. 25 Satz 1 UStG im Bundessteuerblatt.

(4) Bis zur Einrichtung eines elektronischen Datenabrufverfahrens wird die Bescheinigung übergangsweise in Papierform erteilt.

(5) Die Vordrucke sind auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen.

(6) Soweit erforderlich, kann die dem Unternehmer erteilte Papierbescheinigung von diesem in ein elektronisches Format überführt und auf elektronischem Weg weitergeleitet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Absender

PLZ, Ort, Datum

Straße, Nr.

Land

Telefon

Finanzamt _____

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG

Name und Vorname bzw. Firma		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
Werden Sie im Inland umsatzsteuerlich geführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja: Finanzamt	Steuernummer
Name und Anschrift des steuerlichen Vertreters (Steuerberater usw.) - falls vorhanden -		
Name und Anschrift des inländischen Empfangsbevollmächtigten nach § 22f Abs. 1 Satz 4 UStG - sofern erforderlich ¹⁾ -		
Das o. g. Unternehmen ist auf dem/den folgenden elektronischen Marktplatz/Marktplätzen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG tätig bzw. beabsichtigt, auf dem/den folgenden elektronischen Marktplatz/Marktplätzen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG tätig zu werden:		
Lfd. Nr.	Name des elektronischen Marktplatzes	Identifikationsmerkmal (z.B. Accountname)
1		
2		
3		
Bei Aktivität auf mehr als drei elektronischen Marktplätzen: <input type="checkbox"/> gesonderte Aufstellung ist beigefügt.		
Bemerkungen:		
Ort, Datum		Unterschrift und ggf. Firmenstempel

¹⁾ Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben bei Antragstellung einen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 123 der Abgabenordnung) zu benennen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt - Tax office
Steuernummer / Geschäftszeichen - Tax number / Reference number

(Bitte bei allen Rückfragen angeben - Please quote in all enquiries)

Auskunft erteilt - Information provided by	Zimmer - Office
Telefon - Telephone	Durchwahl - Extension

■

■

■

■

Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG

Confirmation of recording as a taxpayer (company) as defined in section 22f(1), second sentence, of the VAT Act

Hiermit wird bescheinigt, dass
This is to certify that

(Name, Vorname und Geburtsdatum bzw. Firma - Full name and Date of birth or Company name)

(Anschrift, Sitz - Address, Headquarters)

erfasst ist

is recorded

- als Steuerpflichtiger (Unternehmer)
as a taxpayer (company)
- unter der Steuernummer _____
under tax number
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____
under VAT identification number
- als Teil einer Mehrwertsteuergruppe unter der Steuernummer _____
as part of a VAT group under tax number
- des Steuerpflichtigen (Unternehmers) _____
of taxpayer (company)
- und ggf. unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer¹⁾ _____
and, if applicable, under VAT identification number

Diese Bescheinigung dient ausschließlich zum Nachweis der Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) zur Vorlage beim Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne des § 25e Abs. 5 und 6 UStG.

The sole purpose of this certification is to provide proof of recording as a taxpayer (company) which is intended to be submitted to the operator of an electronic marketplace as defined in section 25e(5) and (6) of the VAT Act.

Diese Bescheinigung ist längstens gültig bis zum 31. Dezember 2021.

This certificate is valid until 31 December 2021 at the longest.

(Die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens gemäß § 27 Abs. 25 Satz 1 UStG im Bundessteuerblatt.)

(The validity of this certificate expires at the latest after a period of 6 months following the date of publication of the Ministry of Finance Decree in the Federal Tax Journal ("Bundessteuerblatt") according to section 27(25) sentence 1 of the VAT Act.)

(Dienststempel - Official stamp)

(Datum - Date)

(Unterschrift - Signature)

(Name und Dienstbezeichnung - Name and title)

¹⁾ Die Erfassung berücksichtigt die Fälle des Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL). - Cases covered by Article 11 of Directive 2006/112/EC are taken into account.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Data protection notice:

Please refer to the revenue administration's general data protection flyer for more information about how the tax administration processes personal data, information about your rights pursuant to the General Data Protection Regulation, and who to contact if you have questions relating to data protection issues. This information flyer is available at www.finanzamt.de (under „Privacy“) or from your local tax office.